

Tankanlagen
Telefon 062 835 34 40
Telefax 062 835 34 49
E-mail: Tank@ag.ch
www.ag.ch/umwelt

Einsenden an ⇨ ⇨ ⇨ ⇨

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt / Tankanlagen
Entfelderstrasse 22
Postfach
5001 Aarau

Meldeformular für eine Tankanlage

mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten

Folgende Tankanlagen sind mit diesem Formular der kantonalen Behörde zu melden:

- Kleintankanlagen (Behälter bis 2000 Liter) im Gewässerschutzbereich A, im Zuströmbereich Z und in den übrigen Bereichen (üB).
- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter 2001 bis 250'000 Liter) in den übrigen Bereichen (üB).
- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter 2001 bis 250'000 Liter) mit schwach Wasser gefährdenden Flüssigkeiten (Klasse 2) im Gewässerschutzbereich A.

Die Meldung hat bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dieses unterzeichnete Formular bestätigt, dass die unten aufgeführte Anlage entsprechend dem Stand der Technik erstellt worden ist.

Lageort der Tankanlage

Gemeinde: Gebäudeversicherungs-Nr: Grundstück-Nr:

Strasse/Ort:

Inhaber / Inhaberin der Tankanlage

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon :

Anlagedaten

Kleintankanlage Mittलगrosse Tankanlage

Anzahl Behälter (Tank/Kammern): Gesamtvolumen: m³

im Gebäude erdverlegt

Heizöl Benzin Dieselöl oder

Apparatives Leckanzeigesystem, Fabrikat und Typ:

für Tank für Leitung

Installationsfirma:

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die auf diesem Formular erwähnte Anlage entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik erstellt wurde:

Telefon, Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Anlageinhabers /der Anlageinhaberin
oder der beauftragten Fachfirma

Die Inhaberinnen und Inhaber müssen dafür sorgen, dass die Anlagen regelmässig kontrolliert werden. Allfällige Mängel sind unmittelbar zu beheben.

Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(GSchG, vom 24.1.1991, inkl. Änderungen ab 1.1.2007)

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. ²) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).

